



Sekretariat | Schulstrasse 45b | 3604 Thun | Tel. 033 334 67 70
straettligen@ref-kirche-thun.ch | www.kirchgemeindestraettligen.ch

BENUTZUNGS-GESUCH

- | | | | |
|---|---------------|--|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Johanneskirche | 033 336 99 03 | <input type="checkbox"/> Kirche Scherzligen | 033 345 63 66 / 079 620 49 23 |
| <input type="checkbox"/> Markuskirche | 033 334 67 71 | <input type="checkbox"/> Kirche Allmendingen | 033 335 11 75 |
| <input type="checkbox"/> Kirche Gwatt | 033 336 90 93 | <input type="checkbox"/> Pavillon Bostuden | 033 335 13 71 (Frau T. Rohrer) |

Name/Vorname:

Adresse / PLZ / Ort:

Telefon / E-Mail:

Art des Anlasses:

Wochentag/Datum:

Zeit: von:..... bis:..... (sonntags bis max. 22.00 Uhr)

Anzahl Personen

Ist der Anlass privat nicht kommerziell kommerziell: mit Kollekte mit Eintritt

Gewünschter Raum: Saal Kirchenraum anderer Raum.....

Gewünschte Hilfsmittel:

- Allmendingen:** Beamer Flipchart Hellraumprojektor Leinwand Mikrofon Pinnwand
- Bostuden:** Flipchart Leinwand
- Gwatt:** Beamer Flipchart Hellraumprojektor Leinwand Mikrofon
- Markus:** Beamer Flipchart Hellraumprojektor Leinwand Mikrofon Pinnwand
- Johannes:** Beamer Flipchart Hellraumprojektor Leinwand Mikrofon
- Scherzligen** CD-Player

Die Räumlichkeiten sind direkt nach der Veranstaltung zu reinigen (besenrein) und die Bestuhlung wieder herzustellen, wie angetroffen. Für das Einrichten der Räume ist der/die Kunde/in zuständig. Achtung: Es steht nur das im Raum vorhandene Mobiliar zur Verfügung. Bitte nehmen Sie ca. eine Woche vor dem Anlass mit den Sigristen/innen Kontakt auf (Telefonnummer siehe oben).

Wird Alkohol konsumiert? ja nein
Bitte angeben zwecks Vorbereitung: Bier Wein

Mieter/innen sind bei Ausschank von Alkohol dazu verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen zu gewährleisten.

Datum:..... Unterschrift Gesuchsteller/in:

BEWILLIGUNG

Kirchgemeinderat Thun-Strättligen (Datum/Unterschrift):

Hausordnung für die Kirchen und Kirchgemeindehäuser der Kirchgemeinde Thun-Strättligen

Grundlage für die Raumbenützung ist das Reglement der Gesamtkirchgemeinde Thun vom 6. April 2009 über die Verwendung der Kirchengebäude und deren Einrichtungen. Die Hausordnung richtet sich an alle Benützenden der Räumlichkeiten der Reformierten Kirchgemeinde Thun-Strättligen.

1. Gastfreundschaft / Rücksicht

Die Gebäude sollen offene und gastfreundliche Häuser sein. Deshalb bitten wir Veranstaltende und Besuchende, die Räumlichkeiten und das Mobiliar mit Sorgfalt zu behandeln. Bitte nehmen Sie zudem Rücksicht auf andere, gleichzeitig im Haus stattfindende Veranstaltungen.

2. Sigristen / Kontakt

Aufsicht und Verantwortung für die ordnungsgemässe Benützung liegen bei den Sigristinnen und Sigristen. Ihren Anweisungen ist deshalb unbedingt Folge zu leisten. Die Sigristinnen und Sigristen sind dafür besorgt, dass sich die Besuchenden im Haus wohlfühlen.

3. Öffnungszeiten

Die Sigristin / der Sigrist ist für die Öffnung und Schliessung des kirchlichen Gebäudes verantwortlich oder überträgt diese Aufgabe der für den Anlass verantwortlichen Person. Diese Person bleibt bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend. Öffnungs- und Schlusszeiten können je nach Anlass und Absprache variieren. Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung, in der Regel spätestens um 22.00 Uhr, wird das Haus geschlossen. Kirchliche Anlässe enden spätestens um 24.00 Uhr. Bei Fremdanlässen ist dies auf Gesuch hin ebenfalls möglich.

4. Einrichtung der Räume

Wesentliche Veränderungen des Inventars (Stühle, Tische, Instrumente, Dekorationen) dürfen nur im Einvernehmen mit der Sigristin / dem Sigristen vorgenommen werden. Das Mobiliar muss am Ende der Benützung wieder wie angetroffen angeordnet sein. Es ist Sache der Benützenden, die erforderlichen Hilfskräfte für einen Umbau zu organisieren. Allfällige ausserordentliche Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

5. Heizung / technische Einrichtungen / Apparate / Instrumente

Die Bühne sowie technische Einrichtungen dürfen nur unter Anleitung der Sigristin / des Sigristen benutzt werden. Nur die Sigristin / der Sigrist oder eine besonders ermächtigte Person dürfen die Heizung bedienen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten achten Sie bitte darauf, dass die Lichter gelöscht und die Fenster und Türen geschlossen sind. Für die Benützung von Dia- und Hellraumprojektoren, Beamer etc. sowie für die Bedienung von Orgel und Klavier muss eine spezielle Bewilligung eingeholt werden.

6. Haftung

Beschädigungen an Gegenständen, Einrichtungen sowie grössere Verunreinigungen müssen umgehend der Sigristin / dem Sigristen gemeldet werden und gehen zu Lasten der Benützenden bzw. der Veranstalter. Für Unfälle und Schäden, die in Folge Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, sind die Benützenden haftbar.

7. Rauchen

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten der Kirchgemeinde ausdrücklich verboten.

8. Alkohol

Für die Konsumation von Alkohol in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinde wird grundsätzlich eine Bewilligung durch das Büro der Kirchgemeinde benötigt. In den Jugendtreffs und Jugendräumen gilt ein generelles Alkoholverbot.

9. Küche / Kaffeemaschinen

Die Küche muss ordnungsgemäss reserviert werden. Jede Gruppe hat für die Küchenbenützung eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese übernimmt von der Sigristin / dem Sigristen die Küche und übergibt sie nach Beendigung des Anlasses wieder in einwandfreiem Zustand. Schäden müssen der Sigristin / dem Sigristen sofort gemeldet werden. Es dürfen keine Lebensmittel zurückgelassen werden. Für die Lebensmittelaufgaben sind die Benützenden verantwortlich. Die Kaffeemaschine (mit Münzeinwurf) kann benutzt werden.

10. Ausschreibung

Auf Ausschreibungen und Flugblättern für Anlässe in unseren Gebäuden ist der Veranstalter klar zu deklarieren. Bewilligungen für Anlässe, bei denen der Veranstalter nicht klar deklariert wird, können von der Kirchgemeinde kurzfristig annulliert werden.

11. Unfälle

Die Kirchgemeinde lehnt bei Unfällen jegliche Haftung ab.

12. Fundgegenstände

Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für verlorene und abhanden gekommene Gegenstände. Fundgegenstände müssen innert zwei Monaten bei der Sigristin / dem Sigristen abgeholt werden.

13. Jugendräume

Für die Benutzung der Jugendräume gelten die zusätzlichen Regelungen der Fachstelle Jugend.